Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz

für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 9. Graudenz, Sonnabend, den 27. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis.

Die Ausbildung des Handwerker-Nachwuchses.

Wenn ich die tüchtigsten und erfahrendsten Meister unseres ehrwürdigen und ruhmreichen Handwerks um mich versammeln könnte und sie sollten darüber Entscheiden, welches von den köstlichsten Gütern, die unser Handwerk groß gemacht haben und die wir daher bewahren und mehren müssen, das allerköstlichste und wertvollste sei, sozweifle ich nicht, daß sie die Krone dieser Güter in dem Nachwuchs erkennen und anerkennen würden. Denn wenn unser Handwerk sich von den einfachsten Anfängen zu seiner heutigen hohenBlüte heran entwickelt hat,so war dies doch nur möglich, indem stets eine Generation auf den Schultern der andern stand und so immer höher wuchs bis zum Gipfel der modernen Zeit. Wie wäre aber eine solche Entwickelung möglich gewesen, wenn nicht jedes lebende Geschlecht es als seine vornehmste Aufgabe betrachtet hätte, dem kommenden Geschlecht alles vorhandene Können und Wissen durch gründliche praktische Ausbildung zu übermitteln und zu vermachen. Ein solcher Nachwuchs war dann im Besitz aller im Laufe der Jahrhunderte erworbenen Fähigkeiten, meisterte diese und konnte auf diesem soliden Baugrund neue Gebäude aufführen. So wurde den alten Formen immer wieder neues Leben eingehaucht und dadurch wieder konnten sich diese alten Formen organisch und lebendig weiter entwickeln. Wäre auch nur eine Generation darin nachlässig gewesen und hätte dem Nachwuchs nicht die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet, so wäre alle Mühe der Jahrhunderte umsonst gewesen. Die Entwickelung wäre unterbrochen worden und der Stamm wäre verkümmert und abgestorben.

Die Geschichte der Gewerbe hat uns auch hiervon Beispiele aufbewahrt, wo tatsächlich etwas Derartiges eingetreten ist. Staunend betrachten wir manche Ergebnisse früherer Baukunst und wissen nicht, wie die Vorzeit solche Arbeit bewältigt hat, die Arbeitstechnik dieser Bauhandwerker ging verloren, weil sie keinem Nachwuchs vermittelt wurde. Aehnlich stets mit manchen anderen gewerblichen Künsten undHandwertigkeiten: auch sie sind nicht übermittelt worden und wir heute noch nicht imstande, das Tote zu neuem Leben zu erwecken, ich erinnere nur an die Einzelheiten der Maltechnik und an die Herstellung farbiger Gläser. Doch auch da, wo die Uebermittelung des handwerklichen Könnens und Wissens nicht ganz abbrach, wo die Ausbildung des Nachwuchses jedoch aus irgendwelchen Gründen nur vernachlässigt wurde, auch da sehen wir ein starkes und ausgeprägtes Abwärtssinken solcher Gewerbe. Was ist dem Handwerk nicht alles verlorengegangen, von welcher stolzen Höhe ist es nicht kläglich hinabgesunken, als durch die Not und das Elernd des dreißigjährigen und der folgenden Kriege das Handwerk nicht mehr die Kraft besaß, die Ausbildung des Nachwuchses in gewohnter Weise auf der früheren soliden Basis weiter zu führen.

Nun stehen wir mitten in einer neuen und gewaltigen Strömung in allen Gewerben. Die nach Fortfall der Zünfte beginnenden Industrialisierung derHandwerke rief einen Wettbewerb wach, der, an sich ungesund, auch noch die Folge zeitigte, das dem Nachwuchs keineswegs überall die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und seine Ausbildung teilweise vernachlässigt wurde.

Die erste Ursache finden wir schon in der fern liegenden Vergangenheit und trat gleichzeitg mit dem Wegfall des Zunftzwanges auf. Als damals alleDämme niederbrachen und die wilde Flut der Spekulation sich über die Gefilde des soliden Handwerks ergoß, da schien der Wert der Ausbildung eines tüchtigenNachwuchses völlig vergessen zu werden. Da es jedermann erlaubt war, jedes Handwerk zu betreiben, ob er es erlernt hatte oder nicht, wenn er das Gewerbe eben auf eigene Gefahr betreiben wollte, so hielt es auch bald mancher nicht mehr für nötig, sich eine gediegene Ausbildung zu verschaffen. Wer die Mittel besaß, um sich selbstständig zu machen, der lernte flüchtig die gröbsten Handgriffe und richtete sich eine Werkstatt ein, oder er tat nicht einmal dies, sondern nahm als Betriebsleiter den billigsten aber nicht den besten Gesellen, der sich ihm bot und gründete so eine Werkstatt. Dadurch wurde naturgemäß ein Pfuschertum großgezogen, welches sich abweichend von den Gefloqenheiten des soliden Handwerks

in skrupellofter Weise ausbreitete und unser altes Handwerk an den Rand des Abgrundes brachte. An eine Ausbildung des Nachwuchses, wenigstens an eine solide und gewissenhafte Ausbildung desselben war dabei nicht zu denken; und wenn unser Handwerk dadurch nicht ganz verkommen ist, so danken wir dies den sich immer noch behaupteten alten, ehrlichen und gewissenhaften Meistern, die sich trotz aller Schwierigkeiten die Pflege eines Nachwuchses im alten Sinne angelegen sein ließen. Doch der Nachwuchs wollte nicht lernen, sondern suchte jene Pfuschbetriebe auf, die zwar keine gediegene Bildung vermittelten, aber dem Lehrling schon in der Lehrzeit als Lockmittel ein paar Pfennige hinwarfen, um sie dann bequem und billig ausnutzen zu können. Dies Treiben dauerte bis der Staat eingriff und dem Uebel teilweise dadurch steuerte, daß er das Recht zur Lehrlingsausbildung von einem Befähigungsnachweis abhängig machte.

Eine zweite Ursache des Niederganges unseres Handwerkernachwuches datiert in ihren Anfängen ebenfalls aus jenerZeit. Durch das Fallen aller schützendenSchranken wurde die wirtschaftliche Lage infolge der gekennzeichneten skrupellosen Ausbeutung völlig untergraben und der Handwerkerstand verfiel einer wirtschaftlichen Verelendung von der er sich noch heute nicht ganz erholt hat. Die schlechte wirtschaftliche Lage brachte es aber naturgemäß mit sich, daß die besseren Elemente sich nicht mehr bereitfinden ließen, den Beruf eines Handwerkers zu ergreifen, der ja nur zu geringe Aussichten für das Fortkommen bot. Nichts beleuchtet die Zustände besser als dieses: Während, es früher selbstverständlich war daß ein tüchtiger Handwerksmeister seinen Sohn zum Nachfolger und Erben seines Betriebes erzog, flüchteten gerade die Meistersöhne in hellen Scharen aus dem Handwerk. Die Folge war daß nur noch die mangelhaftesten Knaben sich zu den Werkstätten fanden, wodurch natürlich die Möglichkeit einer rationellen Ausbildung immer tiefer herabgedrückt wurde. Da mußten auch die tüchtigsterMeister verzweifeln denn aus einem unfähigenMenschen kann kein Meister einen fähigen Handwerker heranbilden. Die Last eines unfähigen Nachwuchses drückt auch heute noch zum Teil auf die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses. Eine weitere Folge war, daß die soziale Lage des Handwerkerstandes immer mehr herabgedrückt wurde. Denn während der Nachwuchs sich in früheren Zeiten aus den besten Kreisen des Mittelstandes rekrutierte, stammt er seit den sogenannten Gründerjahren zum Teil aus den untersten Volksklassen, was erfahrungsgemäß nicht zum Vorteil des Gewerbes gewesen ist. Auch in dieser Hinsicht liegen die Verhältnisse heute, wie jedem Meister bekannt, nicht ganz günstig, wenn sich auch in dieser Hinsicht vieles gebessert hat. Zu diesen Besserungen zähle ich besonders die Hebung der Volksschule, die uns ja die meisten Lehrlinge liefert und vorbildet.

Aus den eben beschriebenen Verhältnissen hat sich ein anderer Mißstand wechselseitig herausgebildet. Einesteils war ein solcher Nachwuchs wegen seines Herkommens gleichsam vorbestimmt, eine Beute der Sozialdemokratie zu werden; andererseits wurden sie auch wegen der Zustände, die sich herausgebildet hatten, dieser Partei gewissermaßen in die Arme getrieben. Die schon berührte Verarmung der selbständigen Meister machte es unmöglich, alle Wünsche der Gesellen auf höhere Löhne zu befriedigen, so gerne es auch die Meister gewollt hätten, und so entstanden leider die traurigen und für unser Handwerk recht ungünstigen und sicher nicht erquicklichen Spaltungen in Meister- und Gehilfenorganisationen, die sich zum Schaden des Handwerks oft bitter befehdet haben, statt zum Wohle der Zukunft miteinander zu wirken. Hinzu trat aber wieder der Umstand, das die Wichtigkeit des Handwerkerstandes für unser deutsches Wirtschaftsleben in der sozialen und der Wirtschaftspoltik wenig zur Geltung kam. Mit der inneren wirtschaftlichen und sozialen Achtung hatte er leider auch seine eigene soziale Geltung verloren. Die Achtung vor ihm war von keiner Seite ins Auge fallend.

Zwar haben wir bisher schon immer hinweisen können auf die Tatsache, daß sich auf all den besprochenen Gebieten in den letzten Jahren und Jahrzehnten Besserungen gezeigt haben, daß wenigstens überall Bestrebungen zur Besserung wachgeworden sind. Doch müssen wir ehrlich sein und uns sagen, daß im großen ganzen die beregten Mißstände noch fortwirkend auf unsere Zukunft drücken, daß uns also die Hauptarbeit noch bevorsteht, wenn wir eine glückliche und schaffensfrohe Zukunft für unser Handwerk sicherstellen wollen.

Nach allem, was wir gesehen haben, muß jede Bestrebung zur Besserung der Lage bei dem Nachwuchs einsetzen. Der Hebung der Wirtschaftslage muß die Hebung der sozialen Lage beigesellt werden. Der Weg ist nicht unklar. Beides wird in dem einen Wort zusammengefaßt: Zielbewußte Ausbildung des Nachwuchses! Nur ein gründlich befähigter und rationell ausgebildeter Nachwuchs kann allen Anforderungen entsprechen, und ein solcher Nachwuchs darf nicht aus beliebigen Personen rekrutiert werden, sondern muß die Garantie für Befähigung und Ausbildung voraus in sich tragen.

Die Meister sollten nicht jeden jungen Burschen von der Straße als Lehrling einstellen, sondern vor der Annahme prüfen, ob er nach Herkunft, Schulbildung und geistiger Befähigung wert ist, die auf ihn verwendete Mühe der handwerkerlichen Ausbildung zu lohnen. Dadurch wird man zweierlei erreichen: Die wirtschaftliche Lage wird sich in Zukunft bessern und sowohl Aussicht sowie Umgebung wird für die Eltern des Mittelstandes wieder ein Anreiz sein, ihre besten Söhne dem Handwerkerstande zuzuführen, wodurch naturgemäß die soziale Geltung des ganzen Standes gehoben wird. Die Freunde des Handwerks sollten dann das ihre tun, um durch aufklärung das Interesse des Mittelstandes bei der Berufswahl auf das Handwerk zu lenken.

Den Meistern aber, die in nie erlahmender Uneigennützigkeit sich der Ausbidung unseres Nachwuchses widmen, rufe ich aus vollem Herzen zu: Ermüdet nicht in Eurem schweren Werk, werdet nicht mutlos in Eurer Aufgabe; wenn ihr selber auch nicht den Lohn erntet, das Handwerk, dessen Zukunft Ihr baut, wird es Euch danken!

Verfügungen und Erlasse der Zentral- und Verwaltungsbehörden.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker.

Vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt dieGrundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4. Die Reichszuckerstelle überweist den KommunalverbändenBezugsscheine über dieZuckermengen,die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlunsgstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirks entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5. Die Kommunalverbände haben denVerbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendungen finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend [illegible]reise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abschnitt 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde entgültig festgesetzt.

§ 8. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeiden entsprechend.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen u. verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dez. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassener Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittelung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für die Lieferungen von Zucker an dieHeeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehre darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugscheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13 Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskaznler.

§ 14 Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

a) Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;

b) Zucker, der im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;

c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;

d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15 Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt in die Räume der ihrer Regelung unterstehende Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16 Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu

ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18 Den Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19 Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiederhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderten Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20 Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden —, noch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

Viehandelsverbände.

Nach § 6 der Anordnug der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 über die Errichtung der Viehandelsverbände haben die Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Regierungspräsidenten die Satzungen für die Verbände ihrer Bezirke zu erlassen. Sie haben weiter den Vorstand auf Widerruf zu bestellen und alle wichtigeren Beschlüsse des Verbandes und seines Vorstandes zu genehmigen.

Wenn sich hiernach schon zweifelfrei ergibt, daß die Viehandelsverbände Ihrer Aufsicht unterstellt sind und ihren Anweisungen zu folgen haben, so bestimmen wir mit Rücksicht auf die uns von einem Oberpräsidenten vorgetragenen Zweifel hiermit ausdrücklich, daß die Viehandelsverbände der Aufsicht der Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Regierungspräsidenten unterstehen und zur Befolgung der Anweisungen der Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) verpflichtet sind.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

An die Herren Oberpräsidentent (außer Cassel) und die Herren Regierungspräsidenten in Cassel und Wiesbaden.

Fortbildungsschulbesuch der in der Textilindustrie beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Durch die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos und des Oberkommandos in den Marken, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen, ist vorgeschrieben, daß die Arbeitszeit der in den fraglichen Betrieben mit Zuschneiden, Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse usw. beschäftigten Personen40Stunden in der Woche nicht überschreiten darf. Der Interessenverband der deutschen Bekleidungsindustrie in Charlottenburg hat mich gebeten, dafür zu sorgen, daß diese Zeit nicht durch den Fortbildungsschulbesuch jugendlicher Arbeiter weitere Verkürzung erfahre. Dieser Wunsch wird als berechtigt anzuerkannt sein, wie s auch im Interesse der jugendlichen Arbeiter liegt, daß ihnen der Verdienst nicht weiter gekürzt wird. Ich ersuche Sie daher, dahin zu wirken, daß für die jugendlichen Arbeiter der bezeichneten Gewerbezweige der Fortbildungsschulunterricht so gelegt wird, daß ihnen die Einhaltung der 40 Arbeitsstunden möglich ist. Ebenso wird bezüglich der Lehrlinge in der Maßschneiderei zu verfahren sein, sowet diese unter die Bekanntmachung fällt.

In Vertretung.
Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Oßmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 746.